



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Bildung und Frauen

MDR - 282903-2016-6

Wien, 2. Mai 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/ Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016);

**Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Zu dem mit Schreiben vom 6. April 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen

und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016), wird wie folgt Stellung genommen:

Ad § 8e Abs. 5 Schulorganisationsgesetz:

Nach dieser Bestimmung sind bei der Durchführung von Sprachstartgruppen oder Sprachförderkursen im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung Diagnose- und Förderinstrumente verpflichtend einzusetzen. Diese sollten bundeseinheitlich geregelt werden.

Neben der Mindest- Schülerinnen- und Schülerzahl, ab welcher Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen eingerichtet werden können, sollte auch eine maximale Schülerinnen- und Schülerzahl pro Gruppe festgelegt werden.

Ad § 132a Schulorganisationsgesetz, § 82e Schulunterrichtsgesetz:

Nach dem Entwurf kann ein vom betreffenden Gesetz abweichendes Inkrafttreten von Bestimmungen durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters für deren oder dessen Schule verfügt werden (§ 132a Schulorganisationsgesetz: „abweichend von § 131 Abs. 25 Z 6“, § 82e Schulunterrichtsgesetz: „abweichend von § 82 Abs. 5s“). Da mittels Verordnung Gesetzesrecht abgeändert werden kann, liegt jedoch keine Durchführungsverordnung gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG, sondern eine gesetzesändernde Verordnung vor, welche mangels verfassungsrechtlicher Grundlage verfassungswidrig wäre.

Ad § 18a Schulunterrichtsgesetz:

Es wird angeregt, dass anstelle des Schulforums das Klassenforum entscheiden kann, ob an Stelle der Beurteilung der Leistung gemäß den Bestimmungen der §§ 18,19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat. Auf diese Weise werden die unmittelbar Betroffenen einbezogen, wodurch die Akzeptanz der Entscheidung erhöht wird.

§ 27a Unterrichtspraktikumsgesetz:

Bei der Gleichhaltung einer zweijährigen Tätigkeit aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollte unbedingt der Nachweis über Kenntnisse des österreichischen Schulwesens und Schulrechts für die Anstellung erbracht werden.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 56 (zu MA 56 – R-L 282465/16) mit dem Ersuchen um Weiter- leitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>